

Jahresbericht 2016

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- Sozialberatungszentrum (SBZ)

1. Die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts ...

... ist ein zentrales Leitprinzip für das Handeln von KESB und SBZ im Erwachsenenschutz. Das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen gründet in der Achtung seiner Menschenwürde als Ausdruck des Grundrechts der persönlichen Freiheit. Die Menschenwürde wird verletzt, wenn ungeachtet des Willens einer betroffenen Person gehandelt wird, aber auch, wenn keine Hilfe geleistet wird, um existenzielle Not abzuwenden. So steht das Selbstbestimmungsrecht im Spannungsbogen zur Fremdbestimmung, indem eine angeordnete Hilfe gleichzeitig in das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person eingreift. Wie konkretisiert sich dies in der täglichen Arbeit?

- ... in der KESB

Art. 388 ZGB hält den Grundsatz fest, dass die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher stellen und dabei *die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern sollen*. Ziel ist es – soweit der Schutzbedürftigkeit nicht anderweitig abgeholfen werden kann (Subsidiaritätsprinzip) – die Fremdbestimmung so gering wie möglich zu halten. Dazu gehört, nicht allein die Defizite, sondern auch die Ressourcen (Fähigkeiten, etc.) abzuklären. Dies geschieht vorab in persönlichen Gesprächen mit der betroffenen Person; auch das Umfeld, namentlich die Angehörigen, werden einbezogen. Auf eine so festgestellte Schutz- und Hilfsbedürftigkeit wird eine möglichst „massgeschneiderte“ Massnahme getroffen. Die KESB hat Handlungsgrundsätze erarbeitet, um in ihrer interdisziplinären Arbeitsweise den Prinzipien des Selbstbestimmungsrechts sowie der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit behördlichen Handelns möglichst gerecht zu werden.

- ... im SBZ

In der Führung von Beistandschaften wird das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person insbesondere in Art. 406 Abs. 1 ZGB ausgeführt. Danach *nimmt der Beistand oder die Beiständin, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten*. Soweit eine betroffene Person eigenverantwortlich entscheiden kann, ist also auf ihre subjektiven Interessen einzugehen, es sei denn, die Person schädige sich dadurch allzu stark selbst. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen und bedeutet, dass auch ein gewisses Risiko in Kauf genommen werden muss, z.B. bei der Frage, ob eine Person noch selbstständig wohnen kann. Die Einschätzung, wie weit bei einem Schwächezustand und einer Schutzbedürftigkeit selbstbestimmtes Handeln möglich ist, setzt hohe Fachlichkeit der Beiständigen und Beistände voraus. So gelingt es, die Persönlichkeit der betroffenen Person möglichst umfassend zu achten.

2. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

2.1 Aufgaben

Die KESB tätigt aufgrund von Meldungen über eine hilfsbedürftige Person oder aus eigener Kenntnis nähere Abklärungen zum Sachverhalt, erhebt Beweise und hört die Betroffenen in der Regel persönlich an.

Wird bei Erwachsenen eine Schutzbedürftigkeit festgestellt und kann dieser nicht durch anderweitige Unterstützung begegnet werden, trifft die KESB behördliche Massnahmen, wie die Errichtung einer Begleitbeistandschaft, einer Vertretungsbeistandschaft, einer Mitwirkungsbeistandschaft, einer umfassenden Beistandschaft oder einer Kombination von diesen. Die KESB ist auch zuständig für die Anordnung und Überprüfung fürsorgerischer Unterbringungen sowie zur Prüfung von Vorsorgeaufträgen, Patientenverfügungen, Ehegattenvertretungen und Vertretungen bei medizinischen Massnahmen.

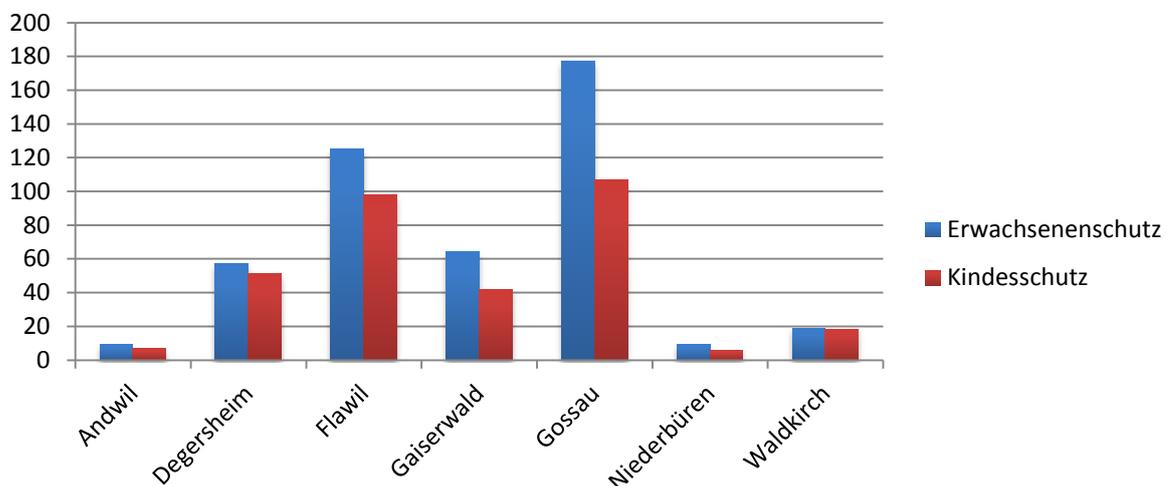
Bei Kindern und Jugendlichen stehen bei einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere folgende Massnahmen zur Verfügung: Weisungen, Beistandschaft, gegebenenfalls unter Beschränkung der elterlichen Sorge, Aufhebung der elterlichen Obhut oder Entzug der elterlichen Sorge.

2.2 Fallstatistik

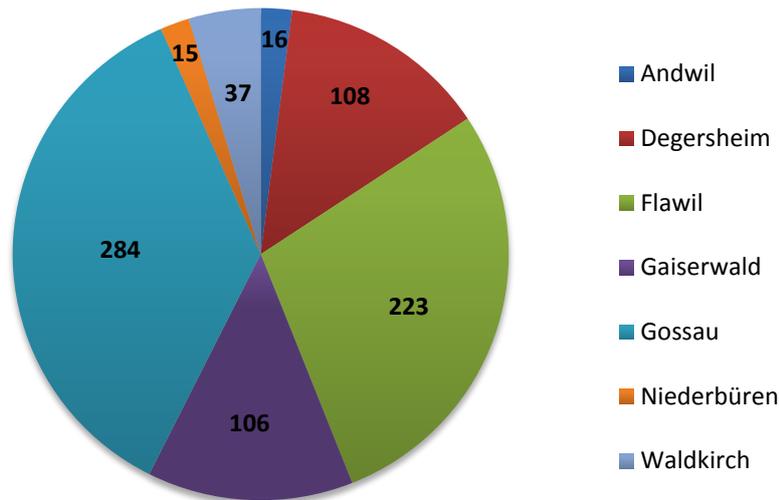
Erwachsenenschutz	2015	2016
aktive Massnahmen per 1. Januar	455	450
aktive Massnahmen per 31. Dezember	450	460
neu beschlossene Massnahmen	123	65
aufgehobene Massnahmen	128	55

Kindesschutz	2015	2016
aktive Massnahmen per 1. Januar	340	338
aktive Massnahmen per 31. Dezember	338	329
neu beschlossene Massnahmen	95	96
aufgehobene Massnahmen	97	105

Massnahmen per 31.12.2016 nach Gemeinden



Massnahmentotal per 31.12.2016 nach Gemeinden



Gefährdungsmeldungen/Abklärungen	2015	2016
erledigte Abklärungen/Meldungen seit 1. Januar	178	215
offene Abklärungen/Meldungen per 31. Dezember	112	81
Beschlüsse der KESB	678	626
davon in Einzelzuständigkeit	206	293
Besondere Geschäfte		
Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Neuerstellung)	11	7
Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Abänderung)	5	2
Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge	19	8
Vertretungsrecht der Ehegatten	3	3
Vorsorgeauftrag (Feststellung der Wirksamkeit)	2	1

Fremdplatzierungen

Ende 2016 waren 29 Kinder oder Jugendliche fremdplatziert, davon 19 in Pflegefamilien und 10 in Institutionen. Von den 7 Kindern, die unter Vormundschaft stehen, leben 6 in einer Pflegefamilie und 1 Kind in einer Institution.

Beschwerden

Beschlüsse der KESB können bei der Verwaltungsrekurskommission (VRK) angefochten werden. Im 2016 wurden 8 Beschwerden bei der VRK eingereicht; aus dem Vorjahr waren noch 2 Beschwerden pendent. Die VRK hat 4 Beschwerden abgewiesen, 3 Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschlossen, auf 1 Beschwerde wurde nicht eingetreten und 1 Beschwerde wurde durch die KESB in Wiedererwägung gezogen; 1 Verfahren ist noch offen.

Aufsicht

Die administrative Aufsicht über die KESB wird vom Departement des Innern (Amt für Soziales) ausgeübt. Anknüpfend an die Visitation von September 2015 wurden ein Merkblatt „Aufgaben der KESB – Aufgaben der Beistandspersonen“ und „Handlungsgrundsätze“ für die Verfahrensführung und die Zusammenarbeit in der KESB erarbeitet. Die Aufsichtsbehörde beurteilt diese Unterlagen als wertvoll und hilfreich.

3. Sozialberatungszentrum (SBZ)

3.1 Aufgaben

Das SBZ ist eine polyvalente Beratungsstelle: Die Familienberatung umfasst Konfliktsituation in den unterschiedlichsten Familienkonstellationen. Das Gleiche gilt für das Angebot der Paar- und Trennungsberatung, hier aber lediglich, wenn Kinder betroffen sind. Beratung in Finanzfragen umfasst alle möglichen Schwierigkeiten in Bezug auf die wirtschaftliche Absicherung von Einzelpersonen und Familien. Dies kann z. B. die Unterstützung bei der beruflichen Integration, von Sozialversicherungsfragen, die Budgetberatung und die Unterstützung bei der Schuldenreglung betreffen. Die Suchtberatung betrifft alle Suchtarten und kann von den Betroffenen, von Angehörigen oder von Betrieben und Ausbildungsinstitutionen in Anspruch genommen werden. Die Beratungen bei Führen von Motorfahrzeugen in angetrunkenen Zustand (FiaZ) bzw. unter Drogen (FuD) betreffen Massnahmen des Strassenverkehrsamtes.

Rund die Hälfte der Aufträge entfallen auf die Aufträge der KESB im Rahmen der angeordneten Beistandschaften im zivilrechtlichen Kindes- bzw. Erwachsenenschutz.

3.2 Auftragsstatistik

Die Auftragszahlen weisen kumuliert die per 1. Januar laufenden Beratungen plus alle während des laufenden Jahres hinzugekommenen Aufträge aus. Die Anzahl Aufträge insgesamt ist gegenüber dem Vorjahr (1335 Aufträge) praktisch gleich geblieben.

Kategorie	Andwil	Degersheim	Flawil	Gaiserwald	Gossau	Niederbüren	Waldkirch	Total
ZGB Kindesschutz	7	56	105	44	107	3	19	341
ZGB Erwachsenenschutz	7	40	96	48	112	5	12	320
Beratungen FiaZ/FuD	0	7	34	18	36	2	1	98
Suchtberatung	2	11	26	24	39	3	4	109
Familienberatung	4	11	38	20	58	2	11	144
Beratung in Finanzen	9	19	56	16	104	4	3	211
Paar- und Trennungsberatung	7	8	25	9	46	0	4	99
Total Aufträge	36	152	380	179	502	19	54	1322

Aufträge je 100 Einw.	1.89	3.69	3.64	2.11	2.76	1.24	1.50	2.70
-----------------------	------	------	------	------	------	------	------	------

Aufträge des SBZ nach Gemeinden

